

# Merkblatt zum Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen

## 1.1

Steuerpflichtig im Sinne von Art. 10 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) ist, wer im Mehrwertsteuer-Inland einen jährlichen Umsatz (z.B. aus Montagetätigkeit) von mehr als CHF 100'000.-- erzielt, wobei zu beachten ist, dass die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zusammen ein gemeinsames Mehrwertsteuer-Inland bilden. Eine allfällige Anmeldung für die Mehrwertsteuerpflicht hat in jenem Staat zu erfolgen, in welchem der überwiegende Umsatzanteil erzielt wird. Werden nach der erfolgten Anmeldung in beiden Staaten steuerbare Umsätze (z.B. Arbeiten an Gegenständen) erzielt, sind alle Umsätze mit derjenigen Steuerverwaltung abzurechnen, bei welcher die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen erfolgt ist.

## 1.2

Liefert ein im Ausland domiziliertes Unternehmen seinem inländischen Abnehmer Gegenstände frei Haus verzollt und versteuert, führt es nach Art. 7 MWSTG Auslandlieferungen aus, die seine Mehrwertsteuerpflicht im Zollinland nicht begründen. Die Lieferung gilt als dort erbracht, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. In solchen Fällen kann der inländische Abnehmer die von seinem Lieferanten bei der Einfuhr entrichtete Steuer als Vorsteuer abziehen. Es ist ihm dafür das Original der Einfuhrsteuerquittung auszuhändigen, auf welcher er (der Abnehmer) als Importeur aufscheint.

## 2.

Als Steuerpflichtige in Liechtenstein einzutragende Unternehmen, deren Hauptsitz - bei Inhabern von Einzelfirmen deren Wohnsitz - sich im Ausland befindet, haben sich ständig, d.h. solange sie im Zollinland tätig und steuerpflichtig sind, durch eine in Liechtenstein niedergelassene Person oder Firma vertreten zu lassen (Stellvertreter), bei welcher für alles, was die Mehrwertsteuer betrifft, Domizil gewählt wird. Falls das Unternehmen über eigene Geschäftsräumlichkeiten im Inland verfügt, kann mit Einwilligung des Stellvertreters auch die Adresse dieser Räumlichkeiten verwendet werden.

### 3.

Die uns gesetzlich zustehenden geldwerten Ansprüche (Steuern, Verzugszinsen und Kosten) sind in Form einer unbefristeten Solidarbürgschaft durch eine in Liechtenstein oder der Schweiz domizilierte Bank sicherzustellen. Die Garantieleistung kann auch direkt bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einbezahlt werden. Die Höhe der Garantieleistung ist vom durchschnittlich erzielten Jahresumsatz sowie dessen Zusammensetzung abhängig und beträgt mindestens CHF 5'000.--.

### 4.

Das eingetragene Unternehmen ist für seine Umsätze im Inland steuerpflichtig und hat periodisch auf amtlichem Formular in Schweizer Franken mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung abzurechnen.

### 5.

Damit die Liechtensteinische Steuerverwaltung prüfen kann, ob und ab wann allenfalls eine Eintragung als Steuerpflichtiger vorgenommen werden muss, hat sich ein ausländisches Unternehmen bei uns mit beiliegendem Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen anzumelden und uns u.a. folgende Angaben zu machen:

- genauer Beginn der Tätigkeit im Inland;
- Art der Tätigkeit im Inland;
- voraussichtlicher Jahresumsatz aus Umsätzen von Gegenständen und Dienstleistungen im Inland.

Sollte Ihr Unternehmen aufgrund der Angaben im Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein steuerpflichtig werden, wird Ihnen die Steuerverwaltung anschliessend weitere detaillierte Informationen zukommen lassen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (Tel. +423 / 236 68 09 bzw. 236 68 33) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung  
Abteilung Mehrwertsteuer